Zeitschrift: Schweizerische Chorzeitung = Revue suisse des chorales = Rivista

svizzera delle corali = Revista dals chors svizzers

Herausgeber: Schweizerische Chorvereinigung

Band: 8 (1985)

Heft: 3

Artikel: Was sollte der Staat für den Volksgesang thun?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1044003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

grössern und erweitern zu können. Zu diesem Behuf muss ihm der Zutritt in die Volksschulen offen stehen damit er die vorzüglichen Organe und Talente frühzeitig kennen lerne. Wo die Ortsbehörden zu solcher Verallgemeinerung der höhern Kunstbildung nicht ganz geneigt scheinen, da suche er die Ortsgeistlichen, und jene durch diese zu gewinnen. Schwierig sollte dieses nirgends seyn. Denn überall, wo ein Singverein existirt und im rechten Geist geleitet wird, da erscheint der geistliche Chorgesang in seine Würde und Wirksamkeit eingesetzt. Dieser Wirksamkeit Vorschub zu thun, hält wohl jeder Geistliche für Berufspflicht; und wäre hie und da einer, der zwar den geistlichen Gesang schätzt, aber ihn nur unter der argen Missgestalt des Chorals als Volksgesang gelten lassen will, so muss man ihn darüber aufklären, und da ist die Aufklärung die sicherste, wenn man ihm solche Figural-Gesänge mit starker Besetzung zu hören giebt, die nicht im Fugenstyl, sondern in einem volksthümlichen und zugleich rythmisch lebendigen gesetzt sind.

Und sind einmal die Geistlichen allgemeiner für die Sache gewonnen, so wird auch der höchste Zweck der Öffentlichkeit auf die edelste Weise erreicht werden kön-

nen ...»

Was sollte der Staat für den Volksgesang thun?

Bei Lesung dieser Frage wird Mancher stutzen und weiter fragen: Soll denn der Staat wirklich *überhaupt Etwas* für den Volksgesang d.h. für's Vereinswesen etc. thun? Wir sind zwar durchaus nicht der Ansicht, dass der Staat für Alles zu sorgen habe, um dadurch den Einzelnen die Sorgen abzunehmen. Wir sind nicht der Ansicht, dass der Staat zur Milchkuh gemacht werde, an der Jeder zu zupfen berechtigt sei. Wir sind nicht der Ansicht, dass der Staat in's Vereinswesen irgendwie eingreife und dadurch den Duft der Begeisterung für Freiheit im Vereinswesen verscheuche, und so die Sache hemme.

Aber dafür sind wir, dass der Staat die Möglichkeit an die Hand gebe, etwas Rechtes auch im Vereinswesen zu leisten, insofern die Leute Sinn dafür haben, denn in seiner Aufgabe liegt es, die geistigen wie die materiellen Interessen des Volkes zu fördern. Der Staat leistet der realen Richtung Vorschub, wo und wie er kann, aber die ideale Richtung wird nur so weit unterstützt, als sie dem Nützlichkeitsprinzip huldigt. Der Staat sorgt für die Beschulung seiner Bürger durch die Volksschule, um brauchbare Staatsbürger zu erziehen, durch höhere Anstalten, um einerseits tüchtige Leute für Handel und Gewerbe, anderseits tüchtige Lehrer, Geistliche, Ärzte etc. zu erzielen, aber man sucht vergeblich nach Institutionen die der Kunst Vorschub leisten. Der Staat errichtet Banken, um dem Handel und Gewerbe, und namentlich auch der Landwirtschaft unter die Arme zu greifen. Er gibt Viehprämien, Prämien für Produkte, unterstützt landwirtschaftliche Vereine; dagegen besoldet er die höhern Staatsbeamten, die Geistlichen und die Lehrer in den meisten Kantonen so karg, dass deren ideale Richtung bald ihren Schwung verliert. Die Kunst geht vollständig betteln. Oder wo wird ein Maler, Bildhauer oder Musiker von Staatswegen unterstützt. Und doch sollte die materielle Richtung von der idealen durchgeistigt werden, wenn sie selbst ihren Höhepunkt erreichen will. Wohin soll das führen, wenn der Staat in seinen verschiedenen Zweigen nicht von idealem Schwunge getragen und gehoben wird? Die gegenwärtige ideale Dürre müsste bald schwinden, wenn der Staat nur diejenigen Summen, die oft zwecklos ausgegeben werden - wir erinnern hier nur an die

längst zwecklosen Viehprämien im Kanton Bern – zu Stipendien für Kunst und Wissenschaft verwendet würden.

Was geschieht aber für den Volksgesang von Staatswegen? Der Staat sorgt allerdings in den meisten Kantonen dafür, dass in den Schulen Gesangunterricht ertheilt wird, und unterstützt hie und da die Volkgsgesangfeste durch materielle Beiträge. Im Übrigen lässt er aber dem Ganzen seinen freien Lauf; ob gesungen werde oder nicht, gut oder schlecht, das berührt ihn nicht mehr; obschon die Volksgesangvereine die einzigen Vereine sind, an denen sich alles Volk betheiligen kann, der Volksgesang, so zu sagen, das einzige Mittel ist, alles Volk ideal zu heben, zu begeistern, und für alles Gute und Schöne zu entflammen. Es läge also im Interesse des Staates, diese ideale

Richtung des Volkes zu fördern.

Auf welche Weise kann aber hier der Staat fördernd wirken? Um zur Hebung des Volksgesanges beizutragen, müssen die Direktoren der Gesangvereine die Anforderung der Zeit an die Kunst kennen und in ihren Leistungen diesen Anforderungen entsprechen können. Der Staat sorgt freilich durch die Seminarien für möglichst tüchtige Gesangdirektoren; aber nach einer Reihe von Jahren bedürfen auch die tüchtigsten unter ihnen der Auffrischung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten, sie bedürfen neuer Anregung, denn die meisten sind in ihren Wirkungskreisen auf sich selbst beschränkt, und hören selten Etwas, was zu ihrer Fortbildung dienen könnte. Es ist daher notwendig, dass von Zeit zu Zeit Kurse für Gesangdirektoren abgehalten werden.

Die Mittel zu solchen Kursen zu beschaffen, kann weder den Vereinen, noch ihren Direktoren zugemuthet werden. Die Letztern arbeiten meist unentgeldlich für den Volksgesang und die Erstern haben oft Mühe ihre nöthigsten Ausgaben zu bestreiten. Hier kann der Staat fördernd wirken, wenn er solche Kurse veranstaltet. Solche Kurse sind auch Sache des Staates, indem die Gesangdirektoren meist Lehrer sind, und deren Weiterbildung auch im Interesse der Volksschule — resp. des Staates liegt.

Ausserdem, dass Fortbildungskurse für die Gesangdirektoren veranstaltet werden, ist die direkte Unterstützung der Vereine und der Direktoren nothwendig. Die Vereine wollen wissen, wie sie arbeiten, und obschon sie in der Regel alles Zutrauen zu ihren Direktoren haben, so ist ihnen doch Bedürfniss, von kompetenter Seite ein Urtheil zu hören. Ein solches Urtheil spornt Direktor und Verein zu neuer Thätigkeit an und erhält dieselben immer frisch; während sie ohne diese Unterstützung oft erschlaffen und nicht immer die rechte Einheit im Streben nach etwas Höherem erzielt wird. Es wäre daher von grösster Wichtigkeit, wenn ein Mann vom Fache beauftragt würde, die Vereine zu besuchen, um sie in ihrer Thätigkeit zu ermuntern und zu unterstützen.

Wenn auch die hiezu nöthigen Summen von durchaus keinem Belange sind, so ste-

hen sie doch den Vereinen nicht zur Disposition.

Der Staat eröffne jährlich zur Unterstützung des Volksgesanges einen kleinen Kredit, aus welchem die Ausgaben für die Inspektion der Vereine bestritten werden können; er ordne von Zeit zu Zeit Kurse für Gesangdirektoren an, und er wird dadurch dem Volksgesange mächtigen Vorschub leisten und die ideale Richtung des Volkes am kräftigsten unterstützen.

Auf diese Weise kann der Staat die Hebung des Volksgesanges erzielen, ohne die

Freiheit des Vereinswesens zu beeinträchtigen.

Die Regierung des Kantons Bern hat auch in dieser Hinsicht ihre Aufgabe begriffen. Sie stellt nicht nur alle Jahre dem Vorstande des Kantonalvereins einige hundert Franken zur Unterstützung des Gesangwesens zur Verfügung, sondern sie hat auch einen Kurs für 80 Gesangdirektoren angeordnet, der im Laufe dieses Jahres abgehalten wird. Mögen alle Regierungen diesem Vorgange folgen.

(Aus dem «Schweizerischen Sängerblatt», Bern, 15. Mai 1865)